

Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses umsetzen Positionspapier des Netzwerks Kinderrechte Schweiz

Am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet – Anlass für zahlreiche Akteure weltweit, an diesem Datum den jährlichen Internationalen Tag der Kinderrechte zu feiern.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz nimmt den 20. November 2015 zum Anlass, die zentralsten Empfehlungen zu den strukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Kinderrechte zu konkretisieren, die der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz im Februar 2015 gemacht hat:

- Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen
- Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen
- Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention etablieren
- Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einsetzen und die Einrichtung einer oder mehrerer unabhängiger Beschwerdestellen für Kinderrechte prüfen

Das Positionspapier zeigt auf, was die Empfehlungen konkret bedeuten und welche nächsten Schritte Bund, Kantone und Parlament zu ihrer Umsetzung aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte Schweiz gehen können.



Die Einhaltung der Kinderrechte durch die Schweiz wird regelmässig überprüft

In der UN-Kinderrechtskonvention (Convention on the Rights of the Child, UN-KRK) sind grundlegende Rechte in Bezug auf den Schutz, die Förderung und die Partizipation festgehalten, über die ein Kind als eigenständiger Träger oder als eigenständige Trägerin verfügt. Die Schweiz ist der UN-Kinderrechtskonvention 1997 beigetreten. Der UN-Kinderrechtsausschuss prüft seitdem in regelmässigen Abständen, ob die UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz auch wirklich umgesetzt und die Kinderrechte in der Schweiz tatsächlich eingehalten werden. Dabei stützt er sich sowohl auf Informationen der Regierung und der Verwaltung, als auch auf Informationen der Zivilgesellschaft. Beide geben je einen Bericht zur Situation der Kinderrechte in der Schweiz ab und werden vom UN-Kinderrechtsausschuss direkt angehört. In der Schweiz haben sich 2003 zahlreiche NGOs zu einem Netzwerk zusammengeschlossen und 2009 den Verein "Netzwerk Kinderrechte Schweiz" gegründet, um die Rolle als zivilgesellschaftlicher Partner des UN-Kinderrechtsausschusses in der Schweiz gemeinsam wahrzunehmen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss macht Empfehlungen

Die Ergebnisse seiner Überprüfung fasst der UN-Kinderrechtsausschuss in so genannten Abschliessenden Bemerkungen (Concluding Observations), also Empfehlungen an die Schweiz zur Verbesserung der Kinderrechte, zusammen. Zuletzt richtete er im Februar 2015 108 Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie an die Schweiz. Darunter sind einerseits Empfehlungen, die sich auf die einzelnen Themen. oder. mit anderen Worten. die inhaltlichen Artikel Kinderrechtskonvention beziehen. Prominente Themenbereiche sind die Situation von asylsuchenden Kindern (der UN-Kinderrechtsausschuss machte neun Empfehlungen mit Bezug dazu), die Situation von behinderten Kindern (ebenfalls neun Empfehlungen), die Anhörung von Kindern und kinderfreundliche Justiz (acht Empfehlungen) und der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung (31 Empfehlungen zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie).

Im Fokus des Netzwerks Kinderrechte Schweiz: Rahmenbedingungen und Strukturen

Andererseits betreffen die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses auch die strukturellen Rahmenbedingungen der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Dies sind übergeordnete Aspekte, die unabhängig von den einzelnen Themen Gültigkeit haben. Sie sind für das Netzwerk Kinderrechte Schweiz besonders zentral, weil sie die Grundlage für die thematischen Empfehlungen und die Umsetzung der gesamten UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz bilden.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz zeigt mit diesem Positionspapier auf, welche strukturellen Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses für die Schweiz besonders wichtig sind und gibt konkrete Hinweise, welche Schritte in Richtung ihrer Umsetzung von Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft angegangen werden sollten. Das Netzwerk wird in den nächsten Jahren verfolgen, welche Bemerkungen umgesetzt werden und in periodischen Abständen darüber berichten. Es ist der zivilgesellschaftliche Partner von Bund und Kantonen bei der Umsetzung der Empfehlungen.



Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses umsetzen

| 1. | Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen 4 |
|----|--|
| | Parlament: Neue Gesetzesentwürfe auf Kinderrechtskompatibilität prüfen 4 |
| | Bund: Begriff "Interesse des Kindes" klären 5 |
| | Bund, Kantone, Gemeinden: Den Grundsatz der vorrangig zu berücksichtigenden Interessen des Kindes in Verwaltung und Justiz umzusetzen |
| 2. | Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen 6 |
| | Parlament: Klaren politischen Auftrag für den Bund bei den Kinderrechten schaffen. 6 |
| | Bund: Massnahmenpaket zur Umsetzung der Abschliessenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses verabschieden |
| | Bund: Koordinationsstelle für völkerrechtliche Verträge schaffen oder zumindest für ausreichende Ressourcen im Bundesamt für Sozialversicherungen sorgen |
| | Kantone: Rolle in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz aktiv wahrnehmen und Koordination durch Sozialdirektorenkonferenz gewährleisten 8 |
| 3. | Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-KRK etablieren9 |
| | Bund: Alterskategorien von Daten an Definition des Kindes anpassen9 |
| | Bund und Kantone: Nutzung von allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erfassen |
| 4. | Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution und eine oder mehrere unabhängige Beschwerdestelle(n) für Kinderrechte einsetzen11 |
| | Bund: Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz11 |
| | Bund/Kantone: Schaffung einer oder mehrerer unabhängiger Beschwerdestelle(n) für die Rechte des Kindes |



1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen

Abschliessende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses, 4. Februar 2015:

- Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz, ihre Bemühungen, die Bundesund Kantonsgesetze mit der Konvention in Einklang zu bringen, fortzusetzen und zu verstärken. (Abschliessende Bemerkung Nr. 9)
- Laut UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht, dass ihr Interesse vorrangig berücksichtigt wird (Art. 3 KRK). Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz, sicherzustellen, dass dieses Recht entsprechend verankert wird. Es soll in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -entscheiden sowie in Politik, Programmen und Projekten, die auf Kinder ausgerichtet sind oder Auswirkungen auf Kinder haben, konsequent angewendet werden. Der Ausschuss ermutigt die Schweiz, Verfahren und Kriterien zu definieren, an denen sich die zuständigen Behörden bei der Bestimmung des Interesses des Kindes in allen Bereichen orientieren können, um ihm das gewünschte Gewicht beimessen und um es vorrangig berücksichtigen zu können. Diese Verfahren und Kriterien sollten bei Gerichten, Verwaltungsbehörden Gesetzgebungsorganen, bei öffentlichen und privaten Sozialeinrichtungen sowie bei der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. (Abschliessende Bemerkung Nr. 27)

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz teilt die Auffassung, dass die Bundes- und Kantonsgesetze in der Schweiz grundsätzlich besser mit der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang gebracht werden sollten. Dies forderte der UN-Kinderrechtsausschuss bereits nach seiner ersten Überprüfung der Schweiz im Jahr 2002. Ein erster wichtiger Schritt besteht darin, das Interesse des Kindes als übergeordnete Maxime in Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz entsprechend den Empfehlungen im General Comment 14 umzusetzen.

Konkrete Schritte zur Umsetzung

Parlament: Neue Gesetzesentwürfe auf Kinderrechtskompatibilität prüfen

In einigen Ländern wie beispielsweise Grossbritannien werden neue Gesetzesvorlagen systematisch auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention geprüft (Child Rights Impact Assessment). Im Kanton Aargau werden ebenfalls entsprechende Massnahmen diskutiert. Auf Bundesebene muss der Bundesrat gemäss Art. 141 Abs. 2 lit. g des Parlamentsgesetzes in seinen Botschaften zu Erlassentwürfen zwar die Auswirkungen von Erlassentwürfen auf künftige Generationen erläutern, über die Folgen für die hier und heute in der Schweiz lebenden Kinder sagt diese Prüfung jedoch nichts aus.

Art. 141 Ab. 2 lit. g des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung sollte so ergänzt werden, dass Botschaften des Bundesrates und Berichte des **Parlamentes** die Vereinbarkeit Vorhabens mit UNdes der Kinderrechtskonvention darlegen müssen und die **Ergebnisse** den Ratsmitgliedern zur Abstimmung vorliegen.



Bund: Begriff "Interesse des Kindes" klären

In der deutschsprachigen Schweiz wird der englische Begriff "best interest of the child" heute mit "Kindeswohl" übersetzt. In seiner Übersetzung der Abschliessenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom 4. Februar 2015 sieht das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen von einer Übersetzung ab und verwendet den englischen Begriff "best interest". In der französischsprachigen Schweiz ist im ZGB von "bien de l'enfant" die Rede, in den Übersetzungen der UN-Kinderrechtskonvention und der Abschliessenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses wird die Formulierung "intérêt supérieur de l'enfant" verwendet. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat zu Recht kritisch bemerkt, dass diese Begriffe nicht das Gleiche zum Ausdruck bringen.

➤ Der Bund sollte den Begriff "best interest of the child" und seine Übersetzung in die Landessprachen klären, unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention und den General comment Nr. 14 (2013) "on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)" und gegebenenfalls mithilfe einer nationalen Konferenz.

Bund, Kantone, Gemeinden: Den Grundsatz des übergeordneten Interesses des Kindes in Verwaltung und Justiz umzusetzen

Bei der Bestimmung des Interesses des Kindes sind drei Dimensionen zu berücksichtigen: Das Recht auf bestmögliche Entwicklung, der Schutz und die Fürsorge durch Erziehungsberechtigte, und der aktive Einbezug des Kindes entsprechend seiner Entwicklung. Auf dieser Basis muss die Schweizer Regierung geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen schaffen, sowie Hilfsmittel und Merkblätter in Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen zur Bestimmung des Interesses des Kindes erarbeiten und bekannt machen.

Der Bund sollte in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Fachinstitutionen Verfahren und Kriterien zur Bestimmung des Interesses des Kindes gemäss den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarats (2010) erarbeiten und bekannt machen.



2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen

Abschliessende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses, 4. Februar 2015:

- Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz, unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft, eine nationale Kinderrechtspolitik und -strategie zu entwickeln und umzusetzen, die den Grundsätzen und Bestimmungen der Konvention in umfassender Art und Weise gerecht wird und einen Rahmen für kantonale Vorhaben und Strategien bieten kann. Für die Umsetzung und Überprüfung dieser umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie und für die in ihrem Rahmen realisierten kantonalen Aktivitäten soll die Schweiz angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen. (Empfehlung Nr. 11)
- Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz, zur Umsetzung der Konvention und der umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie eine Koordinationsstelle einzusetzen. Diese soll sowohl über die nötigen Fähigkeiten und Befugnisse als auch über die personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen, um wirksam Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu koordinieren und dadurch landesweit dieselben Schutzgarantien zu erreichen. Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, zivilgesellschaftliche Organisationen und Kinder einzuladen, an dieser Koordinationsstelle teilzuhaben. (Empfehlung Nr. 13)

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt den UN-Kinderrechtsausschuss darin, dass die Umsetzung der KRK in der Schweiz koordinierter stattfinden muss. Ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Bundesverwaltung, zwischen Bund und Kantonen oder zwischen den Kantonen untereinander ist wichtig, damit die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte nicht an unklaren Zuständigkeiten scheitert und man von Beispielen guter Praxis gegenseitig profitieren kann. Dafür müssen die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Konkrete Schritte zur Umsetzung

Parlament: Klaren politischen Auftrag für den Bund bei den Kinderrechten schaffen

Der Bund muss über einen klaren politischen Auftrag hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte verfügen. Dafür muss der Bundesrat eine rechtliche Grundlage schaffen. Die Parlamentarische Initiative Amherd 07.402 "Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder und Jugendschutz" bietet die Chance, diese Grundlage zu schaffen. Der Nationalrat hat der Pa. Iv. teilweise zugestimmt und ist bereit, Art. 67 "Förderung von Kindern und Jugendlichen" Abs. 1 der Bundesverfassung so zu ergänzen, dass Bund und Kantone eine "aktive" Kinder- und Jugendpolitik verfolgen. Den eigentlichen Kern des Verfassungsartikels, nach dem der Bund Grundsätze über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft hätte festlegen können (Abs. 1bis), lehnte er jedoch knapp ab (Stand Sommersession 2015).



Die vorberatende Kommission WBK-S, der Ständerat und der Nationalrat sollten allen Teilen der Parlamentarischen Initiative Amherd zustimmen, um ein schweizweit koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung der Kinderrechte zu ermöglichen und kantonalen Ungleichbehandlungen entgegen zu wirken.

Bund: Massnahmenpaket zur Umsetzung der Abschliessenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses verabschieden

Die Bundesverwaltung wird bis 2017 die Zuständigkeiten für die Abschliessenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses klären und den Handlungsbedarf in einem Massnahmenpaket zusammenfassen. Dieses wird dem Bundesrat 2018 zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Bei der Erarbeitung dieses Massnahmenpakets sollen auch die Organisationen der Zivilgesellschaft und weitere Fachorganisationen miteinbezogen werden. Weiter soll das Massnahmenpaket Strategien zur Umsetzung der KRK aufzeigen, die eine rechtsgleiche Anwendung der Kinderrechte in der ganzen Schweiz gewährleisten.

Bund: Koordinationsstelle für völkerrechtliche Verträge schaffen oder zumindest für ausreichende Ressourcen im Bundesamt für Sozialversicherungen sorgen

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat Kenntnis von einem Vorhaben innerhalb der Koordinationsstelle für die Berichterstattung Bundesverwaltung, eine Umsetzungsprozess (Follow-up) zu den völkerrechtlichen Verträgen der Schweiz zu schaffen. Dieses Vorhaben wird mittlerweile jedoch nicht mehr weiterverfolgt. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies eine verpasste Chance, die Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss zu verbessern und zu vereinfachen. Während zu den Empfehlungen Kinderrechtsausschusses erstmals ein Follow-up-Prozess eingerichtet wurde, sorgt die Erstellung des Staatenberichts sowohl auf Seiten Bund und Kantone als auch bei der Zivilgesellschaft für Unzufriedenheit (vgl. Schweizerisches Kompetenzzentrum Menschenrechte, 2012).

Derzeit ist das Bundesamt für Sozialversicherungen für die Berichterstattung und die Umsetzung der Empfehlungen zur UN-Kinderrechtskonvention zuständig. Die personellen Ressourcen der zuständigen Stelle sind bereits jetzt kaum ausreichend. Sollten im Zuge der anstehenden Sparmassnahmen im Bundeshaushalt hier Ressourcen gestrichen werden, kann die Schweiz ihre Verpflichtung, dem UN-Kinderrechtsausschuss zu berichten und seine Bemerkungen umzusetzen, nicht mehr nachkommen.

- Das Vorhaben der Schaffung einer Koordinationsstelle für die völkerrechtlichen Verträge der Schweiz sollte wieder aufgenommen und diese Stelle mit ausreichenden personellen Mitteln ausgestattet werden, um die Berichterstattung an die UN-Vertragsorgane, inklusive dem UN-Kinderrechtsauschuss, sowie, wo sinnvoll, das Follow-up zu ihren Empfehlungen kompetent und koordiniert gewährleisten zu können.
- Sollte die Schaffung einer Koordinationsstelle nicht möglich sein, muss die Ressourcenausstattung der jetzt für die UN-Kinderrechtskonvention zuständigen Stelle im Bundesamt für Sozialversicherungen mindestens beibehalten werden.



Kantone: Rolle in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz aktiv wahrnehmen und Koordination durch Sozialdirektorenkonferenz gewährleisten

Gemäss eines Entscheids der Konferenz der Sekretäre der interkantonalen Konferenzen (KoSeKo) ist die SODK für die Koordination der Umsetzung der Konvention und der Abschliessenden Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses in den Kantonen verantwortlich. Ihre Rolle ist wichtig, da ein bedeutender Teil der Themenbereiche der UN-Kinderrechtskonvention in der Hoheit der Kantone liegen.

Die SODK sollte ihre koordinierende Rolle bei der Umsetzung der UN-RK und der Abschliessenden Bemerkungen aktiv wahrnehmen, sowohl was die Koordination unter den Kantonen als auch zwischen Bund und Kantonen angeht. Darüber sollte die SODK einen Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, namentlich dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz, führen und pflegen.



3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-KRK etablieren

Abschliessende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses, 4. Februar 2015:

• Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz ausdrücklich, sein Datenerhebungssystem unverzüglich zu verbessern. Damit die Situation aller Kinder, insbesondere diejenige der gefährdeten Kinder, einfacher analysiert werden kann, sollten die Daten sämtliche Bereiche der Konvention abdecken und unter anderem nach Alter, Geschlecht, Invalidität, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft sowie sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt werden. Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, die Daten und Indikatoren für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Politik, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention heranzuziehen. (Empfehlung Nr. 17)

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt die Forderung, dass der Bund die lückenhafte Erfassung von Daten im Bereich der Kinderrechte verbessern und Richtlinien für die kantonale Datenerhebung erstellen muss. Diese Forderung hatte der UN-Kinderrechtsausschuss bereits 2002 gestellt. In der Schweiz fehlt eine kontinuierliche Berichterstattung zu den Lebenslagen von Kindern, und mit Blick auf die vom UN-Kinderrechtsausschuss hervorgehobene Situation gefährdeter Kinder vor allem zu Strukturen der Bildungs-, Förder- und Unterstützungsangebote und ihrer Nutzung sowie eine einheitliche Kindesschutz-Statistik mit Angaben zu Massnahmen, Gründen, der familiären Situation oder des Geschlechts der Kinder. Damit fehlt eine grundlegende Bedingung dafür, dass Lücken und Missstände erkannt und gezielt behoben werden können.

Eine kontinuierliche Berichterstattung wird dadurch erschwert, dass wichtige Grunddaten nicht zur Verfügung stehen, weil sie auf gesamtschweizerischer Ebene nicht erhoben werden, weil sie nur von einigen Kantonen erhoben werden und/oder weil sie von Kantonen in unterschiedlicher Weise erhoben werden. Zudem sind Aufbereitung und Zugang zu kantonal erhobenen Daten oft unübersichtlich und erschwert.

Konkrete Schritte zur Umsetzung

Bund: Alterskategorien von Daten an Definition des Kindes anpassen

Das Bundesamt für Statistik orientiert sich bei der Aufbereitung von Daten zur Bevölkerungsstruktur überwiegend an der Gruppe der 0-19jährigen. Die Verfügbarkeit von Daten zur Bevölkerungsgruppe der Kinder, wie sie durch die UN-Kinderrechtskonvention und durch das gesetzliche Volljährigkeitsalter definiert wird, ist dadurch erschwert.

- Das Bundesamt für Statistik sollte in ihren Publikationen mehr als bisher die Alterskategorien an die gesetzlichen Altersgrenzen Kind vs. Erwachsene anpassen.
- Zudem sollte es insgesamt mehr Daten zu den Lebenslagen der 0 bis 17-jährigen aufbereiten.



Bund und Kantone: Nutzung von allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erfassen

Das Bundesamt für Statistik erfasst die Nutzung bzw. Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht (u.a. schul- und familienergänzende Kinderbetreuung, ergänzende Hilfen zur Erziehung). Einige Kantone führen bereits solche Statistiken, in anderen befinden sie sich in Entwicklung. Auf Bundesebene befinden sich Projekte in der Planung, welche die Datenlage teilweise verbessern werden. Daten zur Nutzung aller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe würden es ermöglichen, die Situation der gefährdeten Kinder und Jugendlichen, wie sie der UN-Kinderrechtsausschuss anspricht, bzw. generell von Minderjährigen, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen, besser zu beurteilen.

- Die laufenden Initiativen zur Verbesserung der Datenlage zum Leistungsbezug auf interkantonaler Ebene und Bundesebene sollten aufeinander abgestimmt werden
- Um die Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen besser zu verstehen, müssen neben Daten zur Nutzung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch Angaben zur Lebenslage der Herkunftsfamilie erhoben werden.
- Die Datenlage zu Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen sowie zu begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden soll verbessert werden.



4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution und eine oder mehrere unabhängige Beschwerdestelle(n) für Kinderrechte einsetzen

Abschliessende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses, 4. Februar 2015:

• Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt der Schweiz eindringlich, unverzüglich eine unabhängige Institution zur Überwachung der Menschenrechte mit einem spezifischen Überwachungsmechanismus für die Kinderrechte zu schaffen. Diese Institution muss befugt sein, Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegenzunehmen, zu untersuchen und in der Sache zu ermitteln. Sie muss befähigt sein, die Privatsphäre und den Schutz der Opfer zu gewährleisten, die Entwicklungen zu überwachen und Folgemassnahmen zugunsten der Opfer zu treffen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, im Einklang mit den Pariser Prinzipien, die Unabhängigkeit eines solchen Überwachungsmechanismus sicherzustellen, insbesondere bezüglich Finanzierung, Auftrag und Strafverfolgung. (Empfehlung Nr. 19)

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt den Ausschuss in seiner Forderung, dass Bund und Kantone gemeinsam eine unabhängige Institution schaffen sollten, die die Kinder- und Menschenrechte in der Schweiz überwacht und an die sich Kinder bei einer Verletzung ihrer Rechte wenden können. Dies wären beispielsweise eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution und eine oder mehrere Beschwerdestelle(n) für die Rechte des Kindes. Auch diese Forderung ist nicht neu und wurde bereits 2002 vom UN-Kinderrechtsausschuss so an die Schweiz gestellt.

Konkrete Schritte zur Umsetzung

Bund: Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz

Nach diversen Initiativen aus Parlament und Zivilgesellschaft zur Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution entschied der Bundesrat 2009, an ihrer Stelle mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) vorerst ein universitäres Dienstleistungszentrum einzurichten. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 den fälligen Grundsatzentscheid zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz nochmals um ein halbes Jahr hinausgeschoben.

- ➤ Der Bund sollte zusammen mit den Kantonen eine nationale Menschenrechtsinstitution nach Pariser Prinzipien schaffen.₁
- Diese sollte eine Zusammenarbeit mit Partnern aus der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz etablieren, um ihre Expertise um die Beobachtungen und Perspektiven der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem direkten Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen, zu ergänzen.

¹ Vgl. dazu auch http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/mri/stand-der-dinge/



Bund/Kantone: Schaffung einer oder mehrerer unabhängiger Beschwerdestelle(n) für die Rechte des Kindes

In Ergänzung zu einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution sollen Bund und Kantone gemeinsam Modelle prüfen, um eine oder mehrere Beschwerdestellen für Kinderrechte einzurichten. Zentral ist, dass diese Stelle(n) den Pariser Prinzipien genügt/genügen, für Kinder einfach zugänglich und befugt ist/sind, Beschwerden über die Verletzung von Kinderrechten entgegenzunehmen, diese zu prüfen und wirksam zu verfolgen, Einzelfallberatungen sowie Situationsanalysen mit Empfehlungen und Vermittlungsgesprächen durchführt/-führen und Expertise für die Politik, Fachpersonen bei Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der Zivilgesellschaft zur Verfügung stellt/stellen.

Das Parlament sollte die Motion 14.3758 Bulliard-Marbach "Die Schweiz braucht eine unabhängige Ombudsstelle für die Rechte des Kindes, die dazu befugt ist, Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen und zu prüfen" zum Anlass nehmen, Modelle für die Einrichtung einer oder mehrerer Beschwerdestelle(n) aufzuzeigen.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz

1. ...vernetzt die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich Kinderrechte.

Das Netzwerk vernetzt seine Mitglieder untereinander sowie mit weiteren interessierten

Fachpersonen und fördert einen entsprechenden Austausch untereinander. Ebenso pflegt es den fachlichen Austausch mit den relevanten Bundesstellen, den kantonalen Konferenzen und weiteren staatlichen und nicht staatlichen Akteuren. Gegenüber dem UN-Kinderrechtsausschuss und weiteren internationalen Organen ist das Netzwerk Kinderrechte die zivilgesellschaftliche Verbindungsstelle und der Ansprechpartner für die Berichterstattung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz.

2. ...führt ein Monitoring über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Abschliessenden Bemerkungen durch.

Das Netzwerk verfolgt und dokumentiert kinderrechtlich relevante Entwicklungen in der Bundespolitik, der nationalen Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts, sowie besonders relevanten Vorgängen in den Kantonen.

3. ... informiert und sensibilisiert regelmässig über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz.

Das Netzwerk veröffentlicht kinderrechtlich relevante Informationen auf seiner Website und seinem Newsletter sowie über ausgewählte Beiträge und Teilnahmen in Fachgremien, bei Fachkonferenzen und -tagungen sowie an weiteren Anlässen. Es nimmt schriftlich Stellung bei Vernehmlassungen, mit Medienmitteilungen und durch periodische Berichte.

4. ... ist der zentrale Akteur für die Berichterstattung der NGOs an den UN-Kinderrechtsausschuss.

Das Netzwerk erstellt auf der Basis seines Monitorings sowie durch Konsultationen bei den Mitgliederorganisationen und weiteren relevanten NGOs den NGO-Bericht zuhanden des UN-Kinderrechtsausschusses und nimmt am gesamten Prozess des Anhörungsverfahrens teil.

Mitglieder des Netzwerks Kinderrechte Schweiz (Stand November 2015):

ATD Vierte Welt | AvenirSocial | Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung | Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not | Défense des Enfants International Section Suisse | Enfants du Monde | Geneva Infant Feeding Association (IBFAN-GIFA) | Humanrights.ch | Innocence in Danger | Institut International des Droits de l'enfant | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe (FICE) | Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik | Jacobs Foundation | Juris Conseil Junior | Kinderanwaltschaft Schweiz | Kinderlobby Schweiz | Kindernothilfe Schweiz | Kind & Spital Schweizerischer Verein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen | Kinderkrebshilfe Schweiz | Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung | MADEP-ACE Romand | Pfadibewegung Schweiz | Pflegekinder-Aktion Schweiz | Plan International Schweiz | Pro Juventute | Pro Kinderrechte Schweiz | Save the Children Schweiz/Suisse/Svizzera | Schlupfhuus Zürich | Schweizer Kinderhilfswerk Kovive | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände | Swiss Society of Paediatrics | Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes | Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste | Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände | Stiftung Kinderdorf Pestalozzi | Stiftung Kinderschutz Schweiz | Terre des enfants "Tous respectés" | Terre des hommes - Kinderhilfe | terre des hommes schweiz | Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz | Verein Espoir | Vereinigung Cerebral Schweiz | Verein Kinderrechte Ostschweiz